



Bearbeiter: Herr Distler

Aktenzeichen: 560-092/095

Datum: 20.09.1983

Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid

Auf Antrag des Zweckverbandes "Wasserwerke Kylltal", 5500 Trier, Postfach 3440, im nachfolgenden Unternehmer benannt, ergeht gemäß den §§ 2, 3 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373) und auf Grund der Vorschriften des Landeswassergesetzes - LWG - vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) folgender Bescheid:

I.

Dem Unternehmer wird die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Planunterlagen (Anlage 1 - 6) bei nachstehenden Brunnen Dauerpumpversuche zur Erkundung des Grundwasservorkommens durchzuführen:

Landkreis Trier-Saarburg:

Brunnen Kordel 1, Gemarkung Kordel, Flur 4, Parzelle-Nr.: 20/5

Landkreis Bitburg-Prüm:

Brunnen Daufenbach 1, Gemarkung Hosten, Flur 2, Parzelle-Nr.: 1495/624 und 1496/647

II.

Diese Erlaubnis wird bis zum 31.12.1985 befristet.

III.

Dem Unternehmer wird folgendes aufgegeben:

1. Die Versuche sind entsprechend den "Richtlinien für die Ausführung von Pumpversuchen bei der Wassererschließung" - DVGW - Arbeitsblatt W 111 - vom Mai 1975 durchzuführen.
2. Die Pumpversuche zur Ermittlung der Ergiebigkeit der Brunnen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Trier und dem Geologischen Landesamt durchzuführen.

3. Das zutage geförderte Wasser ist in unverändertem Zustand schadlos in den nächsten Vorfluter einzuleiten.
4. Die Ergebnisse der Dauerpumpversuche sind in tabellarischer und graphischer Darstellung dem Wasserwirtschaftsamt Trier innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Versuche mitzuteilen. In der graphischen Darstellung sind auch die Schichtenfolgen der Bohraufschlüsse mit den Bezeichnungen des Geologischen Landesamtes und die Wasserspiegelganglinien der bei den Versuchen mit zu beobachteten benachbarten anderen Brunnen bzw. Grundwassermeßstellen (einschließlich der festgelegten, im Rahmen der Maßnahme auszubauenden Grundwassermeßstellen) einzuzeichnen.
5. Die Beschaffenheit des zutage geförderten Wassers ist vom Chemischen Untersuchungsamt und vom zuständigen Gesundheitsamt überprüfen zu lassen und die Prüfergebnisse zusammen mit den Unterlagen zu Ziffer 4 dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden.

IV.

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

V.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von 233,50 DM festgesetzt. An Auslagen sind 4,50 DM zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Unternehmer hat mit Schreiben vom 04.08.1983 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Durchführung von Dauerpumpversuchen zur Erkundung des Grundwasservorkommens bei den unter Ziffer I. genannten Brunnen beantragt.

Die sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung ergibt sich aus § 34 LWG, da die Entnahmemenge von 24 m³/d je Brunnen überschritten wird. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 107 LWG.

Nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Trier ist mit berechtigten Einwendungen gegen das Vorhaben nicht zu rechnen. Die Erteilung einer einfachen Erlaubnis gemäß § 27 Abs. 1 LWG wird daher als ausreichende Rechtsposition für den Unternehmer erachtet.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 113 LWG. Nach dieser Vorschrift fallen die Verfahrenskosten dem zur Last, der das Verfahren veranlaßt hat.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühren beruht auf den Vorschriften des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578). Ihre Höhe ergibt sich aus Tarif 1.1.2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Altöl- und Abfallbeseitigung in der Fassung vom 09.09.1982 (GVBl. S. 341).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Trier, Mustorstraße 14, Postfach 1320, 5500 Trier, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Bödeker

Zweckverband
Wasserwerk Kylltal
Postfach 34 40

5500 Trier

(mit einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen)

nachrichtlich:

Stadtverwaltung Trier - Untere Wasserbehörde - 5500 Trier

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm - Untere Wasserbehörde - 5520 Bitburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg - Untere Wasserbehörde - 5500 Trier

Wasserwirtschaftsamt Trier 5500 Trier

(mit einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen)

Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land 5500 Trier - a.d.D. -

Verbandsgemeindeverwaltung Speicher 5522 Speicher - a.d.D. -

Ortsgemeinde Kordel - a.d.D. -

Ortsgemeinde Zemmer - a.d.D. -

Ortsgemeinde Hosten - a.d.D. -

Referat 54 im Hause

HLIE 87/83

ab am 23.9.83

Überdruck am RA Kauf am

23.9.83